

2007**Ausgegeben zu Bonn am 5. Februar 2007****Nr. 2**

Tag	Inhalt	Seite
6.11.2006	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	26
8.11.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-10-03)	29
8.11.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Jorge Scientific Corporation“, „DPRA, Inc.“ und „Amyx, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-50-01, DOCPER-AS-33-02 und DOCPER-AS-51-01)	32
22.11.2006	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	35
28.11.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Subunternehmen „L-3 Communications, Titan Group“ und „Logistics Solutions Group, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-52-01 und DOCPER-AS-19-03)	37
28.11.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „M. C. Dean, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-53-01)	40
4.12.2006	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über die Beförderung von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine	42
4.12.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	47
7.12.2006	Bekanntmachung des deutsch-saudi-arabischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit . . .	47
11.12.2006	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über den Status der Verbindungsbüros der deutschen Kultureinrichtungen Goethe-Institut (GI) und Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) und ihrer Mitarbeiter in den Vereinigten Arabischen Emiraten	50
11.12.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	52
13.12.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „National Emergency Services International, Inc.“ und „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-04-03 und DOCPER-TC-07-01)	52
19.12.2006	Bekanntmachung der deutsch-guyanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	55

**Bekanntmachung
des deutsch-chilenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. November 2006

Das in Santiago de Chile am 4. Juli 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 27. Juni 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 2006

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Chile –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Chile beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über bilaterale Entwicklungszusammenarbeit vom 14. November 2001 und 6. März 2003 und auf die Zusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 22. August 2002 und vom 23. Dezember 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Chile oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. a) ein Darlehen bis zu insgesamt 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro),
b) ein Darlehen bis zu insgesamt 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneuhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent)
für das Vorhaben „Umweltgerechte Abfallwirtschaft in der X. und anderen Regionen“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens;
3. einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;

4. einen Finanzierungsbeitrag bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) für die Einrichtung des Studien- und Fachkräftefonds II.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen

1. eine Bürgschaft bis zu 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro),
2. eine Bürgschaft bis zu 10 225 837,62 EUR (in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundert-siebenunddreißig Euro und zweiundsechzig Cent)

zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das in Absatz 1 Nummer 1 genannte Vorhaben zu übernehmen.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Chile, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile durch ein oder mehrere andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Chile zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 und 4 und Absatz 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen oder der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den Betrag in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009. Für die Beträge in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 2 und 3 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010. Für die Beträge in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 4 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Republik Chile, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Chile, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Chile stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Chile erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Chile überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Chile der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Santiago de Chile am 4. Juli 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

J. Schmillen

Für die Regierung der Republik Chile

Ignacio Walker

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-10-03)**

Vom 8. November 2006

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. August 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-10-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. August 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. November 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. August 2006

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 799 vom 17. August 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-10-03 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des Clinical Breast Care Project (CBCP), in dessen Rahmen eine Datenbank und ein Data-Warehouse-System zur Verwaltung von klinischen und demographischen Informationen betreffend Patienten und Proben entwickelt werden. Das Unternehmen ist für die Integration der Registrierung geeigneter Patienten in vorgeschriebene Protokolle im Zusammenhang mit der Patientenpflege im Zentrum für Brustkrankungen und anderen Bereichen des Krankenhauses zuständig. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Certified Nurse.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-10-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 25. Juli 2006 bis

24. Juli 2009 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. August 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 799 vom 17. August 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. August 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Jorge Scientific Corporation“,
„DPRA, Inc.“ und „Amyx, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-50-01, DOCPER-AS-33-02 und DOCPER-AS-51-01)**

Vom 8. November 2006

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. August 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Jorge Scientific Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-50-01), „DPRA, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-33-02) und „Amyx, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-51-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. August 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. November 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. August 2006

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 800 vom 17. August 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Jorge Scientific Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-50-01 mit einer Laufzeit vom 26. Mai 2005 bis 25. Mai 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:
Erforschung, Entwicklung, Integration und Unterstützung der Einführung und des Betriebs eines transportablen, luftgestützten ständigen Überwachungssystems. Der Auftragnehmer analysiert Pläne, Daten, nachrichtendienstliche Informationen und Systeme und wertet die Fähigkeit zur Luftüberwachung aus. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.).
 - b) Das Unternehmen DPRA, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-33-02 mit einer Laufzeit vom 26. Juli 2006 bis 27. Juli 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:
Erforschung und Analyse der Erfordernisse betreffend Gestaltung, Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von Informationssystemen; Analyse von Prozessen zur Effizienzsteigerung; Pflege der Dokumentation zur Unterstützung der Anwender und Entwicklung von Schulungsmaterialien. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Process Analyst (Anhang II.1.).
 - c) Das Unternehmen Amyx, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-51-01 mit einer Laufzeit vom 28. April 2006 bis 27. April 2011 folgende Dienstleistungen erbringen:
Der Auftragnehmer stellt Fachwissen über Logistiksysteme sowie logistische/technische Unterstützung für das Kommando und die Anwender im Verantwortungsbereich des Combatant Command bereit. Dazu zählt: Datensammlung und Durchführung von Logistikanalysen mit Schwerpunkt auf Materialbewegung (Bereitstellung und Verteilung); Erarbeitung von Berichten/Unterweisungen, wobei Erkenntnisse in Bezug auf Logistikfragen zusammengefasst werden; Problemerkennung (Problembereiche) und Empfehlung von Änderungen der Funktionen von Logistiksystemen; Kundenunterstützung u.a. durch Schulung, Beantwortung von Kundenanfragen und Einrichtung von Nutzerkonten. Der Auftragnehmer leistet einen Beitrag zum Prozess des „total test management“, indem er Testfälle vorbereitet, Funktionstests durchführt, Testergebnisse dokumentiert und Empfehlungen an die Regierung ausspricht. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Functional Analyst (Anhang II.6.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
 3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. August 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 800 vom 17. August 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. August 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-türkischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. November 2006

Das in Ankara am 11. April 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 6

am 19. Juni 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. November 2006

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 22. bis 23. November 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, von der KfW, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 3 848 877,10 EUR (in Worten: drei Millionen achthundertacht-

undvierzigtausendachthundertsiebenundsiebzig Euro zehn Cent) für die nachfolgend genannten Vorhaben zu erhalten:

1. Begleitmaßnahme zum Vorhaben „Programm Kommunale Infrastruktur IV“ von bis zu 1 848 877,10 EUR (in Worten: eine Million achthundertachtundvierzigtausendachthundertsiebenundsiebzig Euro zehn Cent),
2. Begleitmaßnahme zum Vorhaben „Förderung von Kleinunternehmen“ von bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei darüber hinaus, für das Vorhaben „Programm Kommunale Infrastruktur IV“ ein Verbunddarlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 60 000 000,- EUR (in Worten: sechzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die Grundlagen für die Umsetzung in Darlehensverträge vorliegen. Das Vorhaben kann nicht durch andere ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Türkei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfallen, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 5. November 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Rauchgasentschwefelungsanlage Orhaneli“ vorge-

sehene Darlehen wird mit einem Betrag von 2 992 246,84 EUR (in Worten: zwei Millionen neunhundertzweiundneunzigtausendzweihundertsechundvierzig Euro vierundachtzig Cent) reprogrammiert und für das in Artikel 1 Absatz 2 erwähnte Vorhaben „Programm Kommunale Infrastruktur IV“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in den Abkommen vom 20. Juli 1994 und 15. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Förderung türkischer Unternehmen in Turkstaaten“ vorgesehenen Darlehen werden mit einem Betrag von 2 914 403,70 EUR (in Worten: zwei Millionen neunhundertvierzehntausendvierhundertdrei Euro siebenzig Cent) reprogrammiert und für das in Artikel 1 Absatz 2 erwähnte Vorhaben „Programm Kommunale Infrastruktur IV“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Das im Abkommen vom 21. Oktober 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Abfallwirtschaft Isparta“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 7 925 024,16 EUR (in Worten: sieben Millionen neunhundertfünfundzwanzigtausendvierundzwanzig Euro sechzehn Cent) reprogrammiert und für das in Artikel 1 Absatz 2 erwähnte Vorhaben „Programm Kommunale Infrastruktur IV“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Der im Abkommen vom 15. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit für eine Begleitmaßnahme zum Vorhaben „Zentralkläwerk Ankara“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 17 202,40 EUR (in Worten: siebzehntausendzweihundertzwei Euro vierzig Cent) reprogrammiert und für das in Artikel 1 Absatz 2 erwähnte Vorhaben „Programm Kommunale Infrastruktur IV“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abkommen vom 5. November 1992, 20. Juli 1994, 15. Dezember 1995 sowie 21. Oktober 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit auch für das Vorhaben „Programm Kommunale Infrastruktur IV“ und die in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Begleitmaßnahmen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Ankara am 11. April 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Metger

Für die Regierung der Republik Türkei

Memduh Aslan Akcay

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Subunternehmen „L-3 Communications, Titan Group“ und
„Logistics Solutions Group, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-52-01 und DOCPER-AS-19-03)**

Vom 28. November 2006

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. November 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Subunternehmen „L-3 Communications, Titan Group“ (Nr. DOCPER-AS-52-01) und „Logistics Solutions Group, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-19-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 9. November 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. November 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 9. November 2006

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 807 vom 9. November 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 9. November 2006 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen CACI Inc. – Federal (DOCPER-AS-18-03) (amerikanische Verbalnote Nummer 806)

Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CACI Inc. – Federal einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen CACI Inc. – Federal hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte Verträge mit in den nachstehend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Subunternehmen geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Subunternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Subunternehmen L-3 Communications, Titan Group wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-52-01 mit einer Laufzeit vom 16. August 2006 bis 9. März 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:
Der Auftragnehmer unterstützt die US-Landstreitkräfte in Europa (USAREUR), Stabsabteilung Logistik G4 bei Logistik, Automatisierung, Planung, Transformation und strategischen Einsätzen zur Unterstützung der Soldaten im Einsatzgebiet von USAREUR im Rahmen des globalen Kriegs gegen den Terrorismus. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.) und Functional Analyst (Anhang II.6.).
- b) Das Subunternehmen Logistics Solutions Group, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-19-03 mit einer Laufzeit vom 16. August 2006 bis 9. März 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:
Der Auftragnehmer unterstützt die US-Landstreitkräfte in Europa (USAREUR), Stabsabteilung Logistik G4 bei Logistik, Automatisierung, Planung, Transformation und strategischen Einsätzen zur Unterstützung der Soldaten im Einsatzgebiet von USAREUR im Rahmen des globalen Kriegs gegen den Terrorismus. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.) und Functional Analyst (Anhang II.6.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Subunternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Subunternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die glei-

chen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-18-03) oder der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und den jeweiligen dort genannten Subunternehmen geschlossenen Verträge endet. Diese Vereinbarung wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer-/Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 9. November 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 807 vom 9. November 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 9. November 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „M. C. Dean, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-53-01)

Vom 28. November 2006

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 9. November 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „M. C. Dean, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-53-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 9. November 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. November 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 9. November 2006

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 808 vom 9. November 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen M. C. Dean, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-53-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen M. C. Dean, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen M. C. Dean, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Bearbeitung und Analyse von Daten aus geographischen Informationssystemen und anderen nachrichtendienstlichen und militärischen Systemen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen M. C. Dean, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-53-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen M. C. Dean, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 9. November 2005 bis 10. November 2006 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 9. November 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern."

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 808 vom 9. November 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 9. November 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-ukrainischen Abkommens
über die Beförderung von Wehrmaterial und Personal
durch das Hoheitsgebiet der Ukraine**

Vom 4. Dezember 2006

Das in Berlin am 12. Juli 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Beförderung von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, nachdem die Voraussetzungen nach seinem Artikel 16 Abs. 1 erfüllt sind.

Berlin, den 4. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerkabinett der Ukraine
über die Beförderung von Wehrmaterial und Personal
durch das Hoheitsgebiet der Ukraine**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerkabinett der Ukraine,
im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

mit Rücksicht auf die Resolutionen des VN-Sicherheitsrates Nr. 1368 (2001) vom 12. September 2001, Nr. 1373 (2001) vom 28. September 2001, Nr. 1377 (2001) vom 12. November 2001, Nr. 1378 (2001) vom 14. November 2001, Nr. 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, Nr. 1444 (2002) vom 27. November 2002 und Nr. 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003,

in Ausführung des am 9. Juli 2002 in Kiew unterzeichneten Memorandums über gegenseitige Verständigung zwischen dem Ministerkabinett der Ukraine und dem Alliierten Oberkommando Atlantik und dem Alliierten Oberkommando Europa über Gewährleistung der Unterstützung der NATO-Operationen durch die Ukraine (nachstehend „Memorandum“ genannt),

im Interesse der Unterstützung der NATO-Kräfte sowie der unter NATO-Befehl auf dem Staatsgebiet von Afghanistan stehenden deutschen und multinationalen Kräfte in Frieden, Krisen und Konflikten sowie zur Unterstützung der Operation ISAF durch Gewährung des Transits durch das Hoheitsgebiet der Ukraine –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe:

„Personal“ – unbewaffnete militärische und zivile Angehörige der Bundeswehr sowie sonstiges ziviles Personal der deutschen Vertragspartei;

„Wehrmaterial“ – Waffensysteme unterschiedlicher Art und deren Einsatzunterstützungsmittel, darunter Trägermittel, Lenksysteme, Starteinrichtungen, Führungssysteme sowie weiteres spezifisches technisches Gerät und andere für die Ausrüstung der Streitkräfte vorgesehene Frachtgüter, Munition und deren Bestandteile, Ersatzteile, Geräte und Gerätezubehör, Lebenserhaltungssysteme für das Personal der Streitkräfte, Sammelschutzeinrichtungen und persönliche ABC-Schutz-ausstattung, Uniformen und dazugehörige Dienstgradabzeichen und Kennzeichnungen der Bundesrepublik Deutschland oder anderer am ISAF-Einsatz beteiligter Truppen stellender Staaten, in deren Interesse die Bundesrepublik Deutschland die Transporte durchführt, wobei die Einschränkungen des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa berücksichtigt werden. Waffensysteme unterschiedlicher Art und deren Einsatzunterstützungsmittel, darunter Trägermittel, Lenksysteme, Starteinrichtungen, Führungssysteme, sowie Munition von Drittstaaten fallen nicht unter diese Definition;

„Transit“ –

außerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine beginnende und endende Beförderung von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine im Eisenbahn- und/oder Lufttransport;

„Transitzeitraum“ –

Zeitraum, in dem der Transit des zu befördernden Wehrmaterials und Personals durch das Hoheitsgebiet der Ukraine erlaubt ist;

„Bewachungspersonal“ –

Mitarbeiter des Staatlichen Wachdienstes beim Ministerium für Innere Angelegenheiten der Ukraine oder des paramilitärischen Wachdienstes der Staatlichen Administration der Eisenbahnverkehr der Ukraine, die bei Beförderung von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine Begleit- und Bewachungsaufgaben wahrnehmen;

- „ISAF“ – „International Security Assistance Force“;
- „Dritte“ – natürliche und juristische Personen sowie Völkerrechtssubjekte mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bestimmt den Rahmen, das allgemeine Verfahren und die Organisation für den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine zur Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung bei

- a) Erteilung entsprechender Genehmigungen durch die zuständigen Behörden der Ukraine zum Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine;
- b) Gewährung ziviler und militärischer Unterstützung des Personals durch die ukrainische Vertragspartei während des Transits.

Artikel 3

(1) Die deutsche Vertragspartei gewährleistet, dass das Wehrmaterial sowie das Personal während des Transits durch das Hoheitsgebiet der Ukraine nicht entgegen militärischen, politischen und sonstigen Interessen der Ukraine, entgegen den Bestimmungen der VN-Charta in Bezug auf friedens- und sicherheitserhaltende Maßnahmen sowie entgegen anderen Normen des Völkerrechts zum Einsatz kommt.

(2) Die deutsche Vertragspartei verpflichtet sich, keine Massenvernichtungswaffen und deren Komponenten durch das Hoheitsgebiet der Ukraine zu befördern.

(3) Die deutsche Vertragspartei verpflichtet sich, den Transit ausschließlich für die Zwecke dieses Abkommens durchzuführen.

Artikel 4

(1) Der Transit mit Luftfahrzeugen durch das Hoheitsgebiet der Ukraine erfolgt auf der Grundlage einer Dauerüberfluggenehmigung („Diplomatic Clearance“) für „ISAF-Afghanistan“, die gemäß dem in der Ukraine festgelegten Verfahren beantragt wird, und erfolgt in der Regel ohne Zwischenlandung im Hoheitsgebiet der Ukraine. Dabei werden die durch die Luftfahrtbehörden der Ukraine in der „Aeronautical Information Publication Ukraine“ veröffentlichten Verfahren und die Bestimmungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) eingehalten.

(2) Die deutsche Vertragspartei erstattet der ukrainischen Vertragspartei und den ukrainischen juristischen Personen die Kosten für die konkreten mit dem Lufttransit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen für staatliche Luftfahrzeuge der deutschen Vertragspartei, einschließlich der Flugnavigationskosten.

(3) Gerät ein Luftfahrzeug beim Lufttransit in Not, so stellt die ukrainische Vertragspartei bei Bedarf einen Notlandeplatz bereit. Dabei unterliegen das Wehrmaterial und Personal der Grenz- und Zollkontrolle sowie anderen Arten der Kontrolle, welche in Artikel 6 dieses Abkommens genannt sind.

(4) Im gegenseitigen Einvernehmen stellt die ukrainische Vertragspartei der deutschen Vertragspartei militärische Lufttransportfahrzeuge für die Luftbeförderung von Wehrmaterial und Personal zur Verfügung.

Artikel 5

(1) Der Eisenbahntransit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine darf nach Erhalt einer ent-

sprechenden Genehmigung der zuständigen Behörden der Ukraine auf Grundlage und unter Beachtung der Bestimmungen des Memorandums, dieses Abkommens sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften der Ukraine durchgeführt werden. Wehrmaterial und Personal werden durch das Hoheitsgebiet der Ukraine in verschiedenen Zügen transportiert. Die Begleitung von Wehrmaterial durch Bewachungspersonal im ukrainischen Hoheitsgebiet erfolgt gemäß dem geltenden Recht der Ukraine. Bei Erteilung der Genehmigung informiert die ukrainische Vertragspartei die deutsche Vertragspartei darüber, welches Wehrmaterial aus der eingereichten Transitantragsliste im Hoheitsgebiet der Ukraine der Begleitung durch Bewachungspersonal bedarf.

(2) Der Eisenbahntransit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine erfolgt nur über diejenigen Grenzübergangsstellen, die für den internationalen Verkehr geöffnet sind.

(3) Der Eisenbahntransit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine darf nicht länger als 10 Tage (und 10 Nächte) dauern.

(4) Die ukrainische Vertragspartei ist berechtigt, die Erlaubnis für den Eisenbahntransit zu widerrufen, wenn durch die zuständigen Behörden der Ukraine festgestellt wird, dass die Beförderung von Wehrmaterial und Personal eine Gefahr für die nationale Sicherheit der Ukraine darstellen kann.

(5) Die ukrainische Vertragspartei ist darüber hinaus berechtigt, die Erlaubnis für den Eisenbahntransit aufzuheben, falls die deutsche Vertragspartei die Transitbedingungen nicht einhält. Im Falle der Aufhebung einer solchen Erlaubnis sorgt die deutsche Vertragspartei auf eigene Kosten dafür, dass Wehrmaterial und Personal, für deren Transit die Erlaubnis für nichtig erklärt worden ist, auf dem schnellsten Weg aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine ausgeführt wird.

(6) Sollte in der Ukraine oder in einzelnen Regionen der Ukraine der Ausnahme- oder Kriegszustand verhängt werden, können im Interesse der nationalen Sicherheit zusätzliche Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich des Eisenbahntransits von Wehrmaterial oder Personal durch die jeweilige Region oder durch das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine festgesetzt werden.

(7) Die zuständigen Behörden der deutschen Vertragspartei oder von ihr beauftragte Unternehmen erstatten der ukrainischen Vertragspartei sowie ukrainischen juristischen Personen die Kosten für die im Zusammenhang mit dem Eisenbahntransit erbrachten Dienstleistungen.

Artikel 6

(1) Wehrmaterial und Personal unterliegen beim Eisenbahntransit entsprechend diesem Abkommen der Grenz- und Zollkontrolle und, falls erforderlich, auf Entscheidung der zuständigen ukrainischen Behörden auch anderen Arten der Kontrolle. Dies schließt die persönlichen Sachen sowie die persönliche Ausrüstung des Personals ein. Die Abfertigung erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und dem geltenden Recht der Ukraine.

(2) Die Inaugenscheinnahme des Wehrmaterials und des Personals bei Grenz- und Zollkontrollen sowie die Einforderung und Prüfung der für die Durchführung der Grenz- und Zollkontrollen notwendigen zusätzlichen Unterlagen und Angaben erfolgen nur dann, wenn seitens der Grenz- und Zollbehörden der Ukraine ein begründeter Verdacht besteht (beschädigte Plomben, beschädigte Verpackungen und Ähnliches), dass die deklarierten Güter nicht diejenigen Güter sind, für deren Eisenbahntransit eine Erlaubnis erteilt worden ist.

(3) Die Abfertigung und der Eisenbahntransit von Wehrmaterial und Personal über die Staatsgrenze der Ukraine erfolgt ohne Erhebung von Zollabgaben, Steuern und Zollabfertigungsgebühren.

(4) Die Wiederausfuhr des Wehrmaterials sowie die Ausreise des Personals erfolgen gemäß den Bestimmungen und den Festlegungen, die zuvor für ihre Einfuhr beziehungsweise Einreise in die Ukraine festgesetzt worden sind.

Artikel 7

(1) Das Personal hat im Rahmen des Eisenbahntransits gemäß diesem Abkommen beim Übertritt über die Staatsgrenze der Ukraine Diplomatens-, Dienst- oder Reisepässe bei sich zu führen. Eine Visumpflicht besteht nicht.

(2) Die deutsche Vertragspartei stellt sicher, dass die ukrainische Vertragspartei rechtzeitig, spätestens jedoch 30 Tage im Voraus über einen geplanten Eisenbahntransit unterrichtet wird.

(3) Das Personal wird von der obligatorischen Registrierung der in Absatz 1 genannten Pässe durch die Registrierungsbehörde der Ukraine befreit.

(4) Das militärische Personal ist berechtigt, während des Eisenbahntransits durch das Hoheitsgebiet der Ukraine Uniformen mit entsprechenden Dienstgradabzeichen zu tragen.

(5) Das Personal ist verpflichtet, während des Eisenbahntransits durch das Hoheitsgebiet der Ukraine die in der Ukraine festgesetzten Hygienebestimmungen und -vorschriften zu beachten. Die deutsche Vertragspartei stellt insbesondere sicher, dass das Personal beim Eisenbahntransit durch das Hoheitsgebiet der Ukraine frei von Infektionskrankheiten ist.

(6) Die Vertragsparteien kooperieren in allen mit der Sicherstellung des Aufenthalts des Personals im Hoheitsgebiet der Ukraine zusammenhängenden Fragen.

(7) Das Personal ist verpflichtet, die Souveränität sowie die Gesetze der Ukraine zu achten, sich nicht in ihre inneren Angelegenheiten einzumischen sowie sich jeglicher Tätigkeit zu enthalten, die den Bestimmungen dieses Abkommens widerspricht.

Artikel 8

(1) Das Personal unterliegt während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Ukraine der Gerichtsbarkeit der Ukraine, außer in den in Absatz 2 aufgeführten Fällen.

(2) Das Personal unterliegt während seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Ukraine im Zusammenhang mit diesem Abkommen nicht der Gerichtsbarkeit der Ukraine, wenn

- a) strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten gegen die Bundesrepublik Deutschland sowie gegen das Personal oder in Bezug auf Güter der Bundesrepublik Deutschland oder Güter, die von der Bundesrepublik Deutschland transportiert werden, begangen werden;
- b) strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten in unmittelbarer Ausübung der mit dem Transit verbundenen dienstlichen Obliegenheiten begangen werden.

Artikel 9

(1) Eisenbahntransporte werden gemäß dem geltenden Recht der Ukraine sowie den Bestimmungen dieses Abkommens ausgeführt. Planung, Sicherung und Kontrolle der Eisenbahntransporte werden von der Staatlichen Administration für Eisenbahnverkehr der Ukraine gemeinsam mit dem Verteidigungsministerium der Ukraine durchgeführt.

(2) Die ukrainische Vertragspartei stellt für die Beförderung von Wehrmaterial und Personal das rollende Material (Lokomotiven, Rangierlokomotiven, Waggons) und das entsprechende Betriebspersonal sowie Ver- und Entladeanlagen zur Verfügung und gewährleistet die Einhaltung von Fahrplänen und die Sicherheit beim Transport des Wehrmaterials und des Personals durch das Hoheitsgebiet der Ukraine.

(3) Die deutsche Vertragspartei benennt die Spedition, welche bei Beförderung von Wehrmaterial und/oder Personal auf ukrainischen Eisenbahnstrecken für dessen transport- und speditionsmäßige Betreuung zuständig und für die Einhaltung von

Transportbedingungen und -vorschriften verantwortlich sein sowie die erbrachten Transportdienstleistungen rechtzeitig bezahlen wird. Die Beziehungen zwischen der Spedition und der Staatlichen Administration für Eisenbahnverkehr der Ukraine werden in einem Einzelvertrag gesondert geregelt.

(4) Die deutsche Vertragspartei oder die von ihr beauftragte Spedition informiert die Staatliche Administration für Eisenbahnverkehr der Ukraine über das Datum der Ankunft des mit Wehrmaterial und/oder Personal beladenen Zuges, über die Zahl und die Art des rollenden Materials, das für das Umladen vom rollenden Material mit der Gleisbreite 1435 mm auf das rollende Material mit der Gleisbreite 1520 mm erforderlich ist, sowie über die internationalen Grenzübergangsstellen.

(5) Auf Antrag der zuständigen deutschen Behörde oder einer von ihr beauftragten Spedition erteilt der Staatsdienst für Exportkontrolle der Ukraine einen Bescheid über den Eisenbahntransit von Wehrmaterial.

(6) Bewachungspersonal wird bei Eisenbahntransporten von Wehrmaterial und Personal nur nach besonderer Vereinbarung mit der deutschen Vertragspartei oder einer von ihr beauftragten Spedition oder nur dann zur Verfügung gestellt, wenn das geltende Recht der Ukraine dies zwingend erfordert.

(7) Der Eisenbahntransport von Gefahrgut wird nach dem geltenden Recht der Ukraine sowie nach den Bestimmungen dieses Abkommens durchgeführt.

(8) Bei Bedarf und nach gesonderter Absprache mit den Behörden der deutschen Vertragspartei stellt die ukrainische Vertragspartei dem durch das Hoheitsgebiet der Ukraine per Eisenbahn beförderten Personal gegen Bezahlung logistische, medizinische und sonstige Leistungen zur Verfügung.

Artikel 10

- (1) Die deutsche Vertragspartei gewährleistet,
 - a) dass die von ihr beauftragte Spedition die im Rahmen des Transits von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine angefallenen Kosten gemäß den gültigen Tarifen und Verfahren rechtzeitig, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungslegung bezahlt;
 - b) dass die von ihr beauftragte Spedition die notwendigen Vorbereitungen für den Transport von Wehrmaterial und Personal gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts der Ukraine und der internationalen Verkehrsnormen trifft. Dabei ist die deutsche Vertragspartei verantwortlich für das Vorhandensein der notwendigen Transportpapiere, Pässe und Ausweisdokumente gemäß dem geltenden Recht der Ukraine.
- (2) Die ukrainische Vertragspartei gewährleistet
 - a) die Sicherheit der Eisenbahntransporte von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Ukraine;
 - b) das Umladen/Verladen des Wehrmaterials und des Personals für den Eisenbahntransport durch das Hoheitsgebiet der Ukraine gemäß dem durch das geltende Recht der Ukraine festgelegten Verfahren.

Artikel 11

Auf Anfrage bestimmt die Staatliche Administration für Eisenbahnverkehr der Ukraine den von der deutschen Vertragspartei oder der von ihr beauftragten Spedition zu zahlenden Preis für den Transit durch das Hoheitsgebiet der Ukraine sowie das Zahlungsverfahren und gibt es der deutschen Vertragspartei oder der von ihr beauftragten Spedition bekannt.

Artikel 12

(1) Die deutsche Vertragspartei und die ukrainische Vertragspartei werden bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Abkommens gegeneinander keine Ansprüche erheben und gegeneinander keine zivilrechtlichen Gerichtsver-

fahren anstrengen; ausgenommen sind Ansprüche wegen Schäden an Leben, körperlicher Unversehrtheit oder wegen materieller Schäden, die Ergebnis vorsätzlicher Handlungen oder vorsätzlicher Unterlassungen der Erfüllung der aus diesem Abkommen resultierenden Pflichten sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Erfüllung von Verträgen, die zur Ausführung dieses Abkommens geschlossen werden.

(2) Jede Vertragspartei klärt und befriedigt auf eigene Kosten Ansprüche Dritter wegen Schäden an Leben, körperlicher Unversehrtheit oder wegen materieller Schäden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Personals dieser Vertragspartei in Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Abkommen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte zusammen.

Artikel 13

(1) Informationen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit einem Transit erhält, dürfen ohne schriftliches Einverständnis der anderen Vertragspartei, die diese Informationen unterbreitet hat, nicht an Dritte übermittelt werden.

(2) Der Zugang zu und Umgang mit Verschlussachen erfolgt nach dem Abkommen vom 29. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett

der Ukraine über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen.

Artikel 14

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens werden auf dem Wege von Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 15

Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert und ergänzt werden.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation über die Erfüllung der jeweiligen notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Seine Geltung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn keine der Vertragsparteien sechs Monate vor dem Ende der Geltungsdauer des Abkommens der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich die Kündigung dieses Abkommens mitteilt.

Geschehen zu Berlin am 12. Juli 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Boomgaarden

Für das Ministerkabinett der Ukraine

Igor Dolgov

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 4. Dezember 2006

Die Republik Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Gründung der Republik Montenegro, als durch das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (BGBl. II S. 684).

Berlin, den 4. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-saudi-arabischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 7. Dezember 2006

Das in Riad am 17. November 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 14

am 2. April 2006

in Kraft getreten; das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien –

in dem Wunsch, in beiden Staaten durch freundschaftliche Zusammenarbeit und kulturellen Austausch das Verständnis für Kultur und Geistesleben des anderen Volkes sowie für seine Lebensform zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden ihre kulturelle Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausbauen und verstärken.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die gegenseitige Kenntnis aller Bereiche der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zu den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung, den Fortbestand und die Tätigkeit von kulturellen Einrichtungen der anderen Vertragspartei zu erleichtern und zu fördern.

(2) Die kulturellen Einrichtungen haben im Wesentlichen den Zweck, Kultur und Sprache der anderen Vertragspartei zu verbreiten; als solche gelten insbesondere Kulturinstitute, Schulen, nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Kräften dieser Einrichtungen sowie den von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen im Gastland nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften alle notwendigen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise sowie für ihren Aufenthalt.

(4) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, soweit es die geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulassen, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben, die auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Personen anwendbar sind, zu gewähren.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Organisationen und Einrichtungen der beruflichen Ausbildung und der Weiterbildung für Erwachsene, Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zwecke der Information und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen,
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Ausbildern, Experten, Studenten, Schülern und anderen in der Berufsausbildung stehenden Personen zu Informations-,

Studien-, Forschungs- bzw. Ausbildungsaufenthalten zu begünstigen,

3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern.

Artikel 4

Die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet ist durch ein besonderes Abkommen geregelt.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der anderen Seite zur Ausbildung, zur Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten Stipendien zur Verfügung stellen.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit bei archäologischen Forschungen und Grabungen sowie bei Maßnahmen zur Erhaltung von historischen Manuskripten und Kunstwerken – einschließlich ihrer Pflege und Restaurierung – zu fördern.

Artikel 7

In der Absicht, die Zusammenarbeit im Hochschulbereich weiterzuentwickeln und die Fortsetzung der Ausbildung an einer Einrichtung der anderen Vertragspartei zu ermöglichen, werden beide Vertragsparteien Informationsmaterial über das Bildungswesen austauschen.

Artikel 8

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete der jeweils anderen Seite zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei von den Vertragsparteien vereinbarten kulturellen und künstlerischen Darbietungen,
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen,
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der darstellenden und bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen,
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten,

5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöngeistigen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die kulturelle Zusammenarbeit der entsprechenden Anstalten in ihren Ländern sowie den Austausch von Filmen und anderer audiovisueller Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung sowie den Jugendaustausch zu fördern.

Artikel 11

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen ihrer Länder zu fördern.

Artikel 12

Die Vertragsparteien werden Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, auf diplomatischem Wege regeln.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander davon unterrichten, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 15

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils stillschweigend um den gleichen Zeitraum, wenn es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Riad am 17. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien
Prinz Saud al-Faisal

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate
über den Status der Verbindungsbüros der deutschen Kultureinrichtungen
Goethe-Institut (GI) und Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
und ihrer Mitarbeiter in den Vereinigten Arabischen Emiraten**

Vom 11. Dezember 2006

Die durch Notenwechsel am 18. Juli/26. August 2006 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über den Status der Verbindungsbüros der deutschen Kultureinrichtungen Goethe-Institut (GI) und Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) und ihrer Mitarbeiter in den Vereinigten Arabischen Emiraten ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 26. August 2006

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Abu Dhabi, 18. Juli 2006

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Arabischen Emirate den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über den Status der Verbindungsbüros der deutschen Kultureinrichtungen Goethe-Institut (GI) und Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) und ihrer Mitarbeiter in den Vereinigten Arabischen Emiraten vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate wird die Eröffnung und Tätigkeit der Verbindungsbüros des Goethe-Instituts (GI) und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) sowie die Erlangung der notwendigen Erlaubnisse gemäß der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten unterstützen.
2. Die Aktivitäten des DAAD-Verbindungsbüros in Abu Dhabi werden zunächst von einem Mitarbeiter geführt werden. Inhaltlicher Schwerpunkt ist zu Beginn die Verbesserung der Informationen über Studienangebote in Deutschland mit dem Ziel, die Zahl der Studierenden aus den Vereinigten Arabischen Emiraten in Deutschland zu erhöhen. Entsprechend der Nachfrage und der Entwicklung der bilateralen Beziehungen ist eine personelle Verstärkung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.
3. In Abu Dhabi ist zu Beginn die Einrichtung eines mit zunächst mit nur einer Mitarbeiterin besetzten Verbindungsbüros des GI geplant (plus Büropersonal). Inhaltlicher Schwerpunkt soll das baldige Angebot von Deutschunterricht in den Vereinigten Arabischen Emiraten sein. Daneben wird das Verbindungsbüro auch kulturelle Projekte der Bundesrepublik Deutschland in den anderen GCC-Staaten betreuen. Entsprechend der Nachfrage und der Entwicklung der bilateralen kulturellen Beziehungen ist eine personelle Verstärkung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

4. Die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate gewährt dem DAAD und dem GI Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben bei der Ein- und Wiederausfuhr der im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlichen Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (zum Beispiel: technische Geräte, Möbel, Kraftfahrzeuge, belichtete Filme, didaktisches Material, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial).
5. Die zuständigen Behörden der Vereinigten Arabischen Emirate erteilen den entsandten Fachkräften der beiden Verbindungsbüros und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen auf Antrag gebührenfrei einen Aufenthaltstitel im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen. Familienangehörige im Sinne dieser Vereinbarung sind der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder. Den genannten Fachkräften wird im Aufenthaltstitel die Beschäftigung im jeweiligen Verbindungsbüro gestattet.
6. Die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate gewährt den entsandten Fachkräften sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen uneingeschränkte Reisefreiheit im Hoheitsgebiet der Vereinigten Arabischen Emirate (einschließlich der ungehinderten Ausreise).
7. Die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate unterstützt die Verbindungsbüros sowie die entsandten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen bei der Zulassung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
8. Die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate gewährt den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben bei der Ein- und Wiederausfuhr folgender Güter:
 - Umzugsgut (einschließlich Kraftfahrzeuge), sofern dieses innerhalb von zwölf Monaten nach der Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes in den Vereinigten Arabischen Emiraten dorthin eingeführt wird;
 - zum persönlichen Bedarf bestimmte Arzneimittel;
 - persönliche Gebrauchsgegenstände sowie Geschenke innerhalb der in den Vereinigten Arabischen Emiraten geltenden Mengen- und Wertgrenzen.
9. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Gültigkeitsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird. Für die Fristberechnung ist der Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei maßgebend.
10. Bei der Ausübung ihrer Aktivitäten sollen sich die Verbindungsbüros und ihre Mitarbeiter an die gültigen Gesetze der Vereinigten Arabischen Emirate halten.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und arabischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Arabischen Emirate eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Arabischen Emirate erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Vereinigten Arabischen Emirate
Abu Dhabi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Gründung der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 11. Dezember 2006

Das Abkommen vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial sowie das Zusatzprotokoll (BGBl. 1956 II S. 907) sind nach Artikel 11 des Abkommens für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Montenegro am 17. Oktober 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2803).

Berlin, den 11. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „National Emergency Services International, Inc.“
und „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-04-03 und DOCPER-TC-07-01)**

Vom 13. Dezember 2006

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 5. Dezember 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „National Emergency Services International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-04-03) und „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 5. Dezember 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Dezember 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 5. Dezember 2006

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 815 vom 5. Dezember 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen National Emergency Services International, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-04-03 mit einer Laufzeit vom 16. September 2006 bis 15. September 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:
Pädiatrische Behandlung von Kindern (Kinderarzt) im US Army Hospital in Heidelberg. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Physician.
- b) Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-01 mit einer Laufzeit vom 15. September 2006 bis 14. August 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:
Der Auftragnehmer führt Programme im Bereich Klinische Psychologie durch. Er ist für die Aufsicht über Personal, das auf dem Gebiet psychischer Krankheiten tätig ist, sowie für die Empfehlung von Grundsätzen für dessen Schulung und Verwaltung verantwortlich. Er ist dafür zuständig, Programme im Bereich psychische Gesundheit durchzuführen, indem er sich mit anderen Behörden über Probleme wie Leistungsfähigkeit des Einzelnen und von Gruppen, zwischenmenschliche Beziehungen, Psychopathologie und maladaptives Verhalten berät. Er beurteilt psychische Krankheitsbilder und führt Therapien durch. Er ist für die Anwendung und die Aufsicht über die Anwendung psychologischer Verfahren und Techniken bei Einschätzung, Diagnose und Behandlung psychologischer und neuropsychologischer Störungen zuständig. Er führt Einzel- und Gruppentherapien durch, bietet verhaltensändernde Paradigmata an und unterstützt bei der besseren individuellen und zwischenmenschlichen Anpassung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Psychotherapist.
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der

Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 5. Dezember 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 815 vom 5. Dezember 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 5. Dezember 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-guyanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Dezember 2006

Die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. August 2005/6. Dezember 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana in Ausführung des Abkommens vom 22. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 1064) und des Änderungsnotenwechsels vom 22. Oktober 1999 (nicht veröffentlicht) über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 6. Dezember 2005

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 2006

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Port-of-Spain, den 29. August 2005

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 22. Juni 1990 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit und des Änderungsnotenwechsels vom 22. Oktober 1999 folgende Vereinbarung für ein Programm der Aus- und Fortbildung des an der Umsetzung des nationalen Schutzgebietsprogramms beteiligten Personals der Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie der Anrainergemeinden vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Kooperativen Republik Guyana fördern gemeinsam das Vorhaben „Tropenwaldschutz“. In diesem Zusammenhang stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die vorhabenbezogene trägerinterne Aus- und Fortbildung und personelle Unterstützung einen Betrag in Höhe von 370 000 EUR (in Worten: dreihundertsiebzigttausend Euro) zur Verfügung.
2. Ziel des Vorhabens ist es, eine angemessene, auf die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerungsgruppen ausgerichtete Verwaltung schutzwürdiger Ökosysteme im Rahmen des „Guyana Protected Areas System“ (GPAS) sicherzustellen. Durch Aus- und Fortbildung sollen geeignete Einzelpersonen den Umgang mit sachgemäßen, die Zielgruppen beteiligenden Beratungstechniken und Führungsmethoden erlernen, so dass sie die erworbenen Kenntnisse bei der Erstellung und Umsetzung der Schutzgebietspläne anwenden können.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung dieses Programms die KfW, Frankfurt am Main.
4. Die Leistungen werden auf der Grundlage eines Finanzierungsvertrages zwischen der Kooperativen Republik Guyana und der KfW erbracht, auf dessen Basis ein Ausbildungsvertrag zwischen der guyanischen Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency/EPA), dem Internationalen Zentrum für den Schutz des Regenwaldes

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(Iwokrama International Centre for Rainforest Conservation/IICRC) und der KfW geschlossen wird. Mit der Ausführung der Ausbildungsleistung wird das IICRC beauftragt.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 22. Juni 1990 auch für diese Vereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Kooperativen Republik Guyana mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Achim Umstätter

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Kooperativen Republik Guyana
Herrn Rudolph Insanally
Georgetown